

Pastoral bei Menschen mit Behinderung

Aarau, 8. September 2020

Finanzierung des Religionsunterrichts an Sonderschulen im Kanton Aargau

Sehr geehrte Damen und Herren

Unsicherheiten bezüglich der Finanzierung des kirchlichen Religionsunterrichts an Sonderschulen und Heilpädagogischen Einrichtungen haben in den letzten Jahren zugenommen.

Kirchgemeinden erhielten Rechnungen für einzelne Kinder, die den Religionsunterricht in einer Heilpädagogischen Schule an einem anderen Ort besuchten.

Solche unerwarteten Rechnungen gibt es deshalb, weil in den verschiedenen Landeskirchen bezüglich der Finanzierung des Religionsunterrichts an Sonderschulen unterschiedliche Richtlinien und Handhabungen bestehen.

Nach sorgfältigen Abklärungen schicken wir Ihnen mit diesem Brief Empfehlungen der katholischen Landeskirche des Kanton Aargau.

Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne Montag-, Dienstag- und Donnerstagvormittag zur Verfügung:
rita.mathis@kathaargau.ch oder 062 832 42 89.

Freundliche Grüsse



Rita Mathis
Fachmitarbeiterin Katechese

Finanzierung des Religionsunterrichts an Sonderschulen im Kanton Aargau

Ausgangslage und Grundsatz

In der Regel unterrichten an jeder Sonderschule eine katholische und eine reformierte Lehrperson.
Diese werden von den betreffenden Standortkirchgemeinden angestellt und finanziert.

Empfehlung

1. Festhalten am administrativen Minimalaufwand

Ungleichheiten zwischen der Anzahl reformierter und katholischer Kinder sind gering. Auch gibt es nur wenige Kinder, die eine Schule ausserhalb ihrer Region besuchen. Über die Jahre verteilen sich die finanziellen Ausgaben gleichmässig auf die verschiedenen Kirchgemeinden. Der administrative Aufwand für Rückzahlungen zwischen Kirchgemeinden für einzelne Kinder lohnt sich nicht. Es ist ein christliches Geben und Nehmen. Wir empfehlen, weiterhin an dieser Praxis festzuhalten, die auch Kinder aus anderen Religionsgemeinschaften nicht ausschliesst.

2. Erfassung der Kinder

Wichtig ist, dass alle schulpflichtigen katholischen Kinder der Kirchgemeinde erfasst werden. Es soll schriftlich festgehalten werden, wo welches Kind zur Schule geht. So werden Kinder nicht vergessen, die eine spezielle Schule besuchen. Sie werden in das Pfarreleben integriert, indem sie für Erstkommunion, Firmung und spezielle Feiern und Anlässe eingeladen werden.

3. Klärung der Finanzierung

In anderen Landeskirchen gelten andere Regeln, auch gibt es in den aargauischen Kirchgemeinden Ausnahmen. Wenn ein Kind Ihrer Kirchgemeinde an einem anderen Ort (evtl. sogar ausserkantonale) zur Schule geht und dort den Religionsunterricht besucht, ist es wichtig, dass die Finanzierung im Voraus geklärt wird. Abmachungen mit der betreffenden Kirchgemeinde oder Schule sollten schriftlich festgehalten werden. Bestehen keine vertraglichen Abmachungen ist die Kirchgemeinde nicht verpflichtet, Kosten zu übernehmen.